

28.04.2021

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 03.03.2021**

Das Lieferkettengesetz (BT-Drs 19/28649) soll die Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten in der gesamten globalen Lieferkette von der Rohstoffgewinnung bis zum Endkunden bewirken. Am 03.03.2021 wurde der Gesetzentwurf vom Kabinett mit nur geringer Möglichkeit zur Beteiligung von Wirtschaft und Verbänden sowie nach unverhältnismäßig kurzer Frist zur Anhörung verabschiedet.

Unsere Mitgliedsunternehmen nehmen ihre menschenrechtliche Verantwortung bereits heute sehr ernst und haben hohe ökologische und soziale Standards etabliert. Den nationalen Sonderweg betrachten wir äußerst kritisch, auch weil die Verantwortung einseitig an die deutsche Wirtschaft abgegeben wird. Aus diesem Grund setzen wir uns für eine europäische, wenn nicht sogar globale Lösung ein. Diese würde neben dem Ziel des Gesetzes, der Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten, auch der Förderung eines global level playing fields besser Rechnung tragen. Aber auch von der Europäischen Union erwarten wir eine entsprechende Rechtssetzung mit Maß und Ziel. Sofern an einem nationalen Lieferkettengesetz trotz der Pläne für ein EU-Lieferkettengesetz festgehalten werden soll, muss gewährleistet werden, dass deutschen Unternehmen keine verschärften Regelungen aufgebürdet werden. Einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union sollten oberste Priorität haben.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Wettbewerbsverzerrungen vermeiden:** Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in Deutschland ansässige Unternehmen mit Hauptverwaltung, -niederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigem Sitz in Deutschland unter den Anwendungsbereich fallen. Damit sind ausländische Unternehmen, welche in Deutschland nur eine unselbstständige Niederlassung haben, von den Pflichten des Gesetzentwurfs ausgenommen und erhalten einen Wettbewerbsvorteil gegen-

über der deutschen Wirtschaft. Vor dem Hintergrund, dass von einigen Unternehmen aus Drittstaaten, welche unfaire Handelspraktiken und wettbewerbsverzerrende Maßnahmen ergreifen, bereits heute ein starker Wettbewerbsdruck auf die deutsche Wirtschaft ausgeht, ist eine solche Regelung abzulehnen. Staatlich subventionierte Unternehmen und Staatsunternehmen handeln nicht notwendigerweise nach den gleichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, da bspw. eine längerfristig unrentable Marktdurchdringung aufgrund eines strategischen Ansatzes finanziert wird.

**Rechtsunsicherheit vermeiden:** Insbesondere im Hinblick auf den sehr hohen Bußgeldrahmen in Höhe von 2 % vom weltweiten Konzernumsatz sehen wir die Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen sowie fehlende Ausgestaltung der Pflichten sehr kritisch. Das Gesetz sieht zwar viele Pflichten für Unternehmen vor, gestaltet diese jedoch im Detail nicht aus, sodass den Unternehmen die Auslegung, z.B. hinsichtlich eines funktionierenden Risikomanagements und der Risikoanalyse, selbst überlassen wird. Dies führt neben Rechtsunsicherheit zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Zudem stellt sich die Frage, wie eine Teilnahme deutscher Agrar- und Lebensmittelunternehmen am internationalen Rohstoffhandel unter Anwendung des Lieferkettengesetzes im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip, bzw. ohne Nämlichkeitsicherung, gewährleistet werden kann. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Rückverfolgbarkeit bei Schüttgut sowie bei eingeschmolzenen Rohstoffen.

**Anerkennung von vorhandenen Standards:** Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht, dass bereits gut funktionierende Qualitäts- und Zertifizierungssysteme sowie Branchenvereinbarungen mit hohen ökologischen und sozialen Standards bestehen. Dieses Potential sollte anerkannt und ausgeschöpft werden sowie im Sinne einer Safe-Harbor-Regelung gesetzlich verankert werden.

**Fokus auf unmittelbare Zulieferer:** Der Umfang der Lieferkette ist zu weitreichend gestaltet, da er nicht nur Pflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern, sondern auch bei mittelbaren Zulieferern begründet. Da mit mittelbaren Zulieferern aber keine Vertragsbeziehungen bestehen, ist die Möglichkeit der Einflussnahme begrenzt und es bleibt unklar, wie bspw. Unternehmen gegenüber mittelbaren Zulieferern angemessene Präventionsmaßnahmen verankern sollen. Aus diesem Grund sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes auf unmittelbare Zulieferer beschränkt werden.

Beispielhaft stellt folgender Sachverhalt aus der Futterwirtschaft die Problematik dar: Die bedarfsgerechte Versorgung von Nutztieren in Deutschland wird u.a. über Mischfutter sichergestellt (etwa 24 Millionen Tonnen p.a.). In dem benötigten Mischfutter werden neben Getreide, Mais und Eiweißfuttermitteln auch Futtermittelzusatzstoffe wie bspw. essentielle Vitamine, Enzyme, Aminosäuren, Mineralstoffe oder Spurenelemente eingesetzt. Dies ist nicht nur unter dem Aspekt von Tiergesundheit, Tierschutz und des Tierwohls von Relevanz. Eine bedarfsgerechte Tierernährung ist die Voraussetzung für eine optimale Verwertung von Futtermitteln durch das Tier und reduziert damit Nährstoffausscheidungen, was wiederum zur Verringerung von Emissionen führt. Dies betrifft gleichermaßen die konventionelle, wie die ökologische Tierhaltung.

Viele Futtermittelzusatzstoffe werden von den Mischfutterherstellern direkt vom Hersteller bezogen. Diese befinden sich zu einem wesentlichen Teil z.B. in China, Indien oder südamerikanischen Ländern. Bei einigen Zusatzstoffen, z.B. Vitamin B2, ist aufgrund einiger weniger Hersteller weltweit, bereits jetzt die Versorgungslage sehr angespannt. Da sich die Mischfutterhersteller gegenüber ihren Zulieferern in einer sehr starken Abhängigkeit befinden und kaum Kenntnis über den komplexen Herstellungsprozess der Futtermittelzusatzstoffe besteht, ist hier nur ein sehr begrenzter Einfluss gegeben. Mögliche Versorgungsengpässe würden unweigerlich zu Mangelernährung und damit verbundenen tierschutzrelevanten Problemen führen. Aber auch in der Lebensmittelherstellung sind durch das geplante Gesetzesvorhaben aufgrund der Abhängigkeit von ausländischen Zulieferern bspw. bei Vitamin C negative Auswirkungen denkbar.

**Keine Ausweitung der zivilrechtlichen Haftung:** Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf keine Ausweitung zivilrechtlicher Haftungstatbestände vorsieht, warnen aber auch vor den Folgen auf die Außenwirtschaftsaktivitäten deutscher Unternehmen, sollte das Gesetz im parlamentarischen Verfahren an diesem Punkt noch nachgeschärft werden. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, fordern wir eine Klarstellung, dass kein Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Normen des Lieferkettengesetzes besteht. Zudem sollte im Sinne der Verhältnismäßigkeit eine Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der Höhe des möglichen Bußgeldes vorgenommen werden.

**Schutz von KMU:** Um mittelbare Zulieferer überhaupt zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten verpflichten zu können, schlägt der Gesetzentwurf eine vertragliche Ausgestaltung im Sinne einer Weitergabeklausel vor. Darin sehen wir auch ein Risiko für KMU, welche von größeren

Unternehmen somit ebenfalls verpflichtet werden können, die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und zu dokumentieren. Es können daher auch bei kleineren Unternehmen erhebliche vertragliche Haftungsrisiken entstehen.

### **Über den DRV**

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.766 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 64,2 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.